

Aktenzeichen:

2 RU 12/58

Verkündet  
am 27. Oktober 1961

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

1. ....
2. ....

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen: .....,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober  
1961, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n  
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter H u n g e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-  
gerichts Schleswig vom 7. November 1957 wird  
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind  
nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :

## I

Der am 29. Oktober 1913 geborene Ehemann der Klägerin zu 1.) und Adoptivvater der Klägerin zu 2.) Albert B== war am 12. Oktober 1932 als Schlosserlehrling bei der Demontage einer Maschine aus 4 m Höhe abgestürzt und hatte dabei schwere Verletzungen erlitten. Er bezog von der Beklagten eine Rente, zuletzt in Höhe von 80 v.H. der Vollrente. Er wurde im Jahre 1935 auf den Beruf eines Fotografen umgeschult und war in Schleswig-Holstein als selbständiger Fotograf tätig.

Im Jahre 1954 hatte er den Führerschein der Klasse III erworben, nachdem er schon vorher eine Zeit lang einen Roller und ein Moped gefahren hatte. Nach dem Führerschein war er berechtigt, Personenkraftwagen mit synchronisiertem Getriebe zu fahren.

Am 9. September 1955 verunglückte Albert B== auf einer Ferienfahrt mit seinem Volkswagen tödlich. Seine Mutter wurde bei diesem Unfall gleichfalls getötet, die Klägerin zu 1.) erlitt schwere Verletzungen, die damals 4-jährige Klägerin zu 2.) wurde nur leicht verletzt. Die Klägerinnen beanspruchen von der Beklagten Hinterbliebenenentschädigung. Sie sind der Auffassung, der Unfall sei durch einen Krampfanfall verursacht worden, der eine Folge der durch den Arbeitsunfall vom Jahre 1932 hervorgerufenen Gesundheitsstörungen sei.

Die Beklagte lehnte den Anspruch der Klägerinnen auf Entschädigung aus Anlaß des Vorfalls vom 9. September 1955 durch Bescheid vom 28. November 1955 mit der Begründung ab, der Tod sei infolge von Verletzungen durch den Verkehrsunfall eingetreten; hierbei handele es sich um ein schicksalsmäßiges Ereignis, das nichts mit dem Arbeitsunfall aus dem Jahre 1932 und seinen Folgen zu tun habe; die Annahme,

daß unfallbedingte Schmerzen irgendwelche Bedeutung für das tödliche Geschehen gehabt haben könnten, lasse sich nicht annähernd überwiegend wahrscheinlich machen.

Auf die Klage der Klägerinnen hat das Sozialgericht (SG) Schleswig durch Urteil vom 5. Juli 1956 die Beklagte verurteilt, Witwen- und Waisenrente zu gewähren.

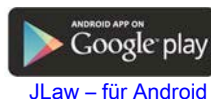
Zur Begründung hat das SG ausgeführt: Die Kammer glaube, auf Grund der Aussage der Klägerin Elsa B=, einen der üblichen Krampfanfälle annehmen zu können. Sie nehme nicht an, daß der ursächliche Zusammenhang wegen fahrlässigen Verhaltens des Albert B= zu verneinen sei. B= habe bei Dr. M= in Behandlung gestanden, dem bekannt gewesen sei, daß B= einen Personenkraftwagen fuhr. B= habe deshalb annehmen können, daß das Fahren des Kraftwagens keine besondere Gefährlichkeit in sich berge.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Schleswig durch Urteil vom 7. November 1957 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweiserhebung über den Hergang des Unfalles vom 9. September 1955 hat das LSG nach eingehender Würdigung dieser Beweise abschließend ausgeführt: Es gebe eine ganze Anzahl von Möglichkeiten zur Erklärung des Unfalls, von denen sich keine zur Wahrscheinlichkeit verdichten lasse. Die Ursachen oder Gründe für das Versagen am Steuer könnten nur gemutmaßt werden, und diese Ungewißheit sei nicht zu beheben.

Im übrigen hat das LSG mit ausführlicher Begründung dargelegt: Gehe man vom Vorbringen der Klägerinnen aus, daß ein auf Folgen des Arbeitsunfalls vom Jahre 1952 zurückzuführender Krampfanfall den Unfall vom Jahre 1955 verursacht habe, so bestehe kein Kausalzusammenhang zwischen den Auswirkungen des früheren Unfalls



und dem Kraftfahrzeugunfall; denn durch den freien Entschluß des Unfallverletzten, der trotz der Anfallgefahr einen Kraftwagen geführt habe, sei ein eigener unmittelbar im Vordergrund des Unfallgeschehens stehender Gefahrenbereich geschaffen worden, und dieses Verhalten sei allein die wesentliche Ursache des neuen Unfalls.

Die Klägerinnen, denen das Urteil des LSG am 18. Dezember 1957 zugestellt worden ist, haben gegen das Urteil am 17. Januar 1958 beim Bundessozialgericht (BSG) Revision eingelegt und sie am 11. Februar 1958 begründet.

Sie beantragen,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Schleswig vom 5. Juli 1956 zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und erklärt, sie schließe sich den Ausführungen der Klägerinnen an.

## II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden und somit zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Die Revision greift die im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht mit Rügen an, so daß diese Feststellungen für den erkennenden Senat bindend sind (§ 163 SGG). Sie ist der Auffassung, dadurch, daß das LSG bei seinen rechtlichen Ausführungen zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der durch den Unfall vom Jahre 1932 verursachten Anfallsbereitschaft und dem Verkehrsunfall vom 9. September 1955 von den zur Begründung der Klage vorgebrachten Behauptungen der Klägerin "ausgegangen" sei und dieses Vorbringen zu Gunsten der Klägerinnen hierbei "als richtig unterstellt" habe, gelte "Entsprechendes als tatsächlich festgestellt".

Das trifft jedoch nicht zu. Das LSG hat das tatsächliche Vorbringen der Klägerinnen nur als richtig unterstellt, d.h., es hat diese Behauptungen lediglich deshalb als wahr behandelt, weil nach der Rechtsauffassung des LSG auch dann kein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang zwischen den Auswirkungen des Arbeitsunfalls vom Jahre 1932 und dem Kraftfahrzeugunfall vom Jahre 1955 bestehen würde, wenn diese Behauptungen erwiesen wären. Das LSG hat aber nicht etwa mit Rücksicht auf diesen Rechtsstandpunkt von einer weiteren Sachaufklärung abgesehen. Aus den der Darlegung des Rechtsstandpunkts vorangehenden Ausführungen im angefochtenen Urteil ergibt sich vielmehr zweifelsfrei, daß das LSG die Behauptungen der Klägerinnen nicht als erwiesen angesehen und auch eine weitere Sachaufklärung nicht für möglich gehalten hat. Die Rechtsausführungen zur Frage des Ursachenzusammenhangs sind demnach nur eine Hilfsbegründung. Ihre Nachprüfung durch das Revisionsgericht wäre nur erforderlich, wenn die übrigen Ausführungen die Abweisung der Klage nicht rechtfertigten.



Das LSG hat ausgeführt: Es sei keine völlige Klarheit über die Natur der bei Albert B. beobachteten Krampfanfälle zu gewinnen. Wenn es sich um Koliken der Harnwege gehandelt habe, wäre damit keine Bewußtlosigkeit verbunden gewesen, die Albert B. plötzlich an der Führung des Kraftfahrzeuges entscheidend behindert hätte. Habe es sich jedoch um Anfälle cerebraler Herkunft gehandelt, so bestehe kein Zusammenhang mit dem Unfall vom Jahre 1932, jedoch komme es darauf nicht an, weil keineswegs auch nur eine Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, daß der Unfall überhaupt durch eine Bewußtseinsstörung herbeigeführt worden sei, und auch keine Aussicht bestehe, dies noch aufklären zu können. Nach Erörterung der verschiedenen Möglichkeiten, den Unfall zu erklären, kommt das LSG abschließend zu dem Ergebnis, daß sich keine dieser Möglichkeiten "zur Wahrscheinlichkeit verdichten" lasse. Am Schluß des Urteils ist nochmals ausdrücklich ausgeführt, daß die Ursachen für das Versagen am Steuer nur gemutmaßt werden könnten und daß diese Ungewißheit nicht zu beheben sei.

Diese Ausführungen enthalten die - negative - Feststellung, daß ein ursächlicher Zusammenhang im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne zwischen den durch den Unfall vom Jahre 1932 verursachten Gesundheitsstörungen und dem Zustandekommen des Kraftfahrzeugunfalls vom Jahre 1955 nicht erwiesen sei. Hierbei handelt es sich um eine tatsächliche Feststellung, an die der erkennende Senat, wie dargelegt, gebunden ist.

Da hiernach die Tatsachen, auf die der Anspruch der Klägerinnen gestützt ist, nicht erwiesen sind, ist die Klage vom LSG schon aus diesem Grunde zu Recht abgewiesen worden (vgl. hinsichtlich der Geltung des Grundsatzes der objektiven Beweislast im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit ESG 6, 70).



Die Revision ist infolgedessen unbegründet und war zurückzuweisen, ohne daß es eines Eingehens auf das gegen die Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils gerichtete Vorbringen der Revision bedurfte.

Die Kostenentscheidung ergeht auf Grund von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)